ANTRAG

*Antragsteller*in:* *Ivana Monz, Jakob Vana, Laura Feldler, Tobias Krammer, Leonie Arlt, Rosemarie Newil, Johannes Hirsch, Gina Plattner, Fabienne Lackner (Bundesvorstand)*

Tagesordnungspunkt: *#10 Anträge zu den Rechtsnormen*

Status: *Modifiziert*

F1: Finanzordnung "Junge liberale Schüler:innen - JUNOS"

Antragstext

Finanzordnung "Junge liberale Schüler:innen - JUNOS"

Präambel

Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum. Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

§1 Grundlagen der Finanzierung

(1) Der Verein Junge liberale Schüler:innen –JUNOS (imFolgenden “JUNOS Schüler:innen”) deckt seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderungen, Sammlungen, letztwilligen Zuwendungen, zinslosen Darlehen, Erträgen aus Veranstaltungen sowie Sponsoring.

(2) Sämtliche Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein.

§2 Einnahmen und Ausgaben

(1) JUNOS Schüler:innen hebt keinen Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedernein, die nicht zusätzlich Fördermitglieder sind. Fördermitglieder

haben individuelle Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten.

(3) Für dieVerwaltung des Vermögens ist ein Girokonto, lautend auf den Verein, zu führen.

(4) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden über dieses Konto abgewickelt. Eine Handkassa wird nicht geführt. Die Führung weiterer Girokonten ist nicht zulässig.

§3 Verfahren

(1) Landeskoordinatorinnen und Landesvorstände können jederzeit Auskunft über die finanziellen Mittel ihrer jeweiligen Landesorganisation verlangen.

(2) Ausgaben werden im Vorhinein von der Bundesgeschäftsführung genehmigt, andernfalls kann eine Kostenübernahme nicht garantiert werden. Diese Genehmigung ist grundsätzlich mindestens eine Woche, für Beträge über 200 Euro mindestens zwei Wochen im Vorhinein einzuholen. Für Landeskoordinatorinnen und Landesvorstände, die Mittel ihrer Landesorganisation ausgeben wollen, gelten verkürzte Fristen von einemTag, für Beträge über 200 Euro von einer Woche.

Im Ansuchen enthalten sein müssen:

- Name der Landesorganisation
- Name der verantwortlichen Person (diese muss anschließend auch die Rechnung/den Beleg einreichen)
- Wie viele Finanzmittel werden benötigt
- Für welchen Zweck werden diese benötigt

Der Bundesvorstand kann eine Vorüberweisung in allen Fällen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Werden Waren oder Leistungen auf Rechnung gekauft,muss die Rechnung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat ab Rechnungsdatum an die Bundesgeschäftsführung übermittelt werden. Nach Einlangen wird die Rechnung bezahlt.

(4) Werden die Mittel für den Kauf von Waren und Leistungen ausgelegt, werden diese nach Einlangen des Belegs inkl. Spesenabrechnung von der Bundesgeschäftsführung rückerstattet. Eine rein digitale Übermittlung und Aufbewahrung der Belege ist auf Beschluss der Bundesgeschäftsführung zusammen mit der Bundesvorsitzenden möglich.

§4 Stimmrecht

(1) Zahlendes Mitglied mit allen damit verbundenen Rechten ist nur, wer den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr an den zuständigen Vorstand entrichtet hat. Mitglieder, für die kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, sind davon ausgenommen.

§5 Rechnungswesen

(1) Die Bundesgeschäftsführung führt die Bücher der JUNOS Schüler:innen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

(2) Die Bundesgeschäftsführung hat eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

(3) Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb von 30 Tagen auf der Website der JUNOS Schüler:innen unter dem Punkt „Transparenz“ zu veröffentlichen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“ beginnt mit 01.01. und endet mit dem 31.12. des selbigen Jahres.

(5) Für aktive Landesorganisationen kann die Bundesgeschäftsführung nach eigenem Ermessen buchhalterische Konten eröffnen („Landeskonten”). Die Eröffnung eines Landeskontos ist vorgesehen, wenn deklarierte Einnahmen auf das Bundeskonto eingehen und eine Aktivität in der Landesorganisation entsteht sowie ein Fortbestehen wahrscheinlich ist. Ein Landeskonto kann nach Rücksprache mit der Landeskoordinatorin oder der Landesvorsitzenden von der Bundesgeschäftsführung eröffnet werden, wenn für die Landesorganisation Ausgaben entstehen.

(6) Die zugeordneten Beträge sind für die Tätigkeit im betreffenden Bundesland zweckgewidmet.

(7) Bestehende Landeskonten kann die Bundesgeschäftsführung nach eigenem Ermessen wegen Inaktivität auflösen. Inaktivität liegt jedenfalls vor, wenn für mindestens dei Monate keine Einnahmen oder Ausgaben verbucht werden oder die Landesorganisation keine aktiven Mitglieder hat.

(8) Einnahmen werden wie folgt zugeordnet:

a) Einnahmen, die nicht einem Landeskonto zugeordnet werden, verwendet der Bundesvorstand nach seinem Ermessen. Das gilt auch für Mittel aus aufgelösten Landeskonten.

b) Spenden, die ausdrücklich einer Landesorganisation zugute kommen sollen (Bezeichnung „Name des Bundeslandes“ im Verwendungszweck oder Vorankündigung bei der Bundesgeschäftsführung), werden zu 70% deren Landeskonto gutgeschrieben.

c) Werden alle in einem vorab festgelegten Zeitraum eingehende Spenden von mindestens fünf verschiedenen Spenderinnen von einer Spenderin verdoppelt (“Verdoppelungsaktion”), so werden alle in diesem Zeitraum eingehenden Spenden an die Landesorganisation zu 100% auf das jeweilige Landeskonto gutgeschrieben.

d) Einnahmen, die bei Veranstaltungen von Landesorganisationen eingenommen werden, werden zu 70% deren Landeskonto gutgeschrieben. Um eine Veranstaltung einer Landesorganisation handelt es sich dann, wenn auch alle Ausgaben für die Veranstaltung aus dem Landeskonto getätigt wurden.

e) Der Bundesvorstand kann nach freiem Ermessen einzelne Abweichungen dieser Regelungen zu seinen Lasten beschließen. Damit sollen die schnellere Tilgung von Negativsalden auf Landeskonten oder Fördermaßnahmen ermöglicht werden.

f) Der Bundesvorstand kann nach freiem Ermessen nicht zugeordnete finanzielle Mittel einem Landeskonto zuordnen. Er kann eine solche Zuordnung an Bedingungen für die betroffenen Landesorganisation knüpfen.

(9) Ausgaben werden grundsätzlich nicht geteilt, sondern zu 100% von einem Landeskonto oder zu 100% aus den freien Mitteln des Bundesvorstandes gebucht. Eine anteilige Verbuchung ist nach Beschluss des Bundesvorstands möglich.

§6 Pflichten des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand hat das Vermögen der JUNOS Schüler:innen sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.

(2) Der Bundesvorstand hat mit den Finanzen sparsam umzugehen und sicherzustellen, dass ein für das restliche Kalenderjahr angemessener Anteil am Budget an den nachfolgenden Bundesvorstand übergeben wird.

§7 Kontozugriffsrechte

(1) Sowohl die Bundesvorsitzende als auch die Bundesgeschäftsführung sind auf den Konten des Vereins „Junge liberale Schüler:innen - JUNOS“ zeichnungsberechtigt. Der stellvertretenden Bundesvorsitzenden als auch der Generalsekretärin der „Jungen liberalen NEOS – JUNOS“ sind Einsichtsrechte auf den Konten einzuräumen.

(2) Nach der Wahl einer neuen Person zur Bundesvorsitzenden und/oder zur Bundesgeschäftsführung sind die entsprechenden Daten und Zeichnungsberechtigungen auf den Bundeskonten bis spätestens einen Monat nach der Bundesmitgliederversammlung zu ändern.

(3) Zahlungen müssen generell sowohl von der Bundesgeschäftsführung als auch von der Bundesvorsitzenden genehmigt werden. Eine allfällige Generalgenehmigung der Bundesvorsitzenden gegenüber der Bundesgeschäftsführung für Beträge in Höhe von maximal 500 Euro ist möglich.

§8 Richtlinien

(1) Die Bundesgeschäftsführung erlässt zur Ausführung dieses Finanzstatuts sowie weiterer nicht geregelter Fragen Richtlinien. Sollen diese auch für die Untergliederungen gelten, so ist dies besonders zu erwähnen. Etwaige Richtlinien sind auf geeignete Art den betroffenen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§9 Abschlussbestimmungen

(1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Finanzordnung berühren nicht die Gültigkeit aller weiteren Teile.

(2) Diese Finanzordnung ist Teil der Statuten der Jungen liberalen

Schüler:innen – JUNOS. Widerspricht sie dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen dieser Finanzordnung vor.

Begründung

Um genauer zu Regeln wie mit dem Vereinsvermögen gehandhabt habt wird und um einen Rahmen zu schaffen, möchten wir unser Statut ergänzen.